

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten geändert wird

Das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. I Nr. 83/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (§ 16);“

2. § 2 Abs. 1 Z 4 entfällt.**3. § 16 samt Überschrift lautet:****„Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen****§ 16. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.**

(2) Ihr Wirkungsbereich umfasst das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten sowie das Gebiet Probleme des Bergräumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft Österreichs hinsichtlich Betriebswirtschaft, Markt- und Ernährungswirtschaft, Agrarpolitik, Agrarsoziologie, Regionalforschung und Regionalpolitik, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik sowie internationaler Wirtschaftsintegration und Weltagrarwirtschaft;
2. Analysen (Quantifizierungen und Bewertungen) agrarpolitischer Maßnahmen sowie der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors; Beobachtung des nationalen und internationalen Agrarmarktes und Erstellung von Prognosen über dessen Entwicklung; Analyse der regionalen Agrarstrukturerentwicklung sowie der Effizienz der Agrar- und Regionalförderung;
3. Führung eines betriebswirtschaftlichen Kompetenzzentrums Österreichs einschließlich Erstellung von Unterlagen für die betriebswirtschaftliche Beratung und Planung; Erstellung von agrar- und regionalökonomischen Modellen;
4. Mitwirkung bei der Erstellung des Grünen Berichtes;
5. Forschung in Angelegenheiten des Bergräumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;
6. Analysen der natürlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Ursachen der Probleme des Bergräumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;
7. Analyse und Bewertung von Maßnahmen und Instrumenten zur Lösung der Probleme des Bergräumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur; Erarbeitung von produktionstechnischen, sozialen, betrieblichen und agrarpolitischen Alternativen; wissenschaftliche Begleitung in der Durchführung modellhafter Alternativen.“

4. § 19 entfällt.**5. § 22 Abs. 1 lautet:**

„§ 22. (1) Das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2010 tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.“

6. In § 22 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2010 bestehenden Geschäfts- und Personaleinteilungen, Geschäftsordnungen und Tarife der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft sowie der Bundesanstalt für Bergbauernfragen bleiben bis zur Neuerlassung infolge der Zusammenführung dieser Bundesanstalten weiter in Geltung.“